

99063068261000, 99063068261000

Ortsfeste Anlagen zum Umfüllen oder Lagern von Ottokraftstoffen, Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin: Inbetriebnahme anzeigen

Heruntergeladen am 28.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/133491953/L100027>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99063068261000, 99063068261000
Leistungsbezeichnung I	Ortsfeste Anlagen zum Umfüllen oder Lagern von Ottokraftstoffen, Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin: Inbetriebnahme anzeigen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	3b - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Kraftstoffgemische, Ottokraftstoffe, BImSchV, BImSchG, Lagern, genehmigungsbedürftig,

Modul	Sachverhalt
	Luftschadstoffe, Tanklager, Schadstoffemission, TA Luft
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Immissionsschutz (063)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften im Zusammenhang mit verschiedenen Arten von Tätigkeiten, einschließlich der Risikovermeidung, Information und Ausbildung
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	14.02.2025
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_20_1998/_8.html https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_20_1998/_8.html https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_20_1998/index.html#BJNR117400998BJNE001603116 https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/ https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_4_2013/ https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-ImSchZustVMV2015rahmen https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_20_1998/index.html#BJNR117400998BJNE001603116
Teaser	Sie möchten eine nicht genehmigungsbedürftige ortsfeste Anlage zum Umfüllen oder Lagern von Kraftstoffen in Betrieb nehmen? Dann müssen Sie dies vorher bei der zuständigen Behörde anzeigen.
Volltext	Wenn Sie eine nicht genehmigungsbedürftige ortsfeste Anlage zum Umfüllen oder Lagern von Ottokraftstoffen, Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin in Betrieb nehmen möchten, müssen Sie dies vorher bei der zuständigen Behörde anzeigen. Nicht genehmigungsbedürftig sind Anlagen, die kein

Modul	Sachverhalt
	Genehmigungsverfahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durchlaufen müssen.
Erforderliche Unterlagen	• ausgefüllte Anzeige
Voraussetzungen	Sie möchten eine nicht genehmigungsbedürftige ortsfeste Anlage zum Umfüllen oder Lagern von Ottokraftstoffen, Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin in Betrieb nehmen.
Kosten	Es fallen keine Kosten an.
Verfahrensablauf	<ul style="list-style-type: none"> • Sie reichen Ihre Anzeige bei der für Sie zuständigen Behörde ein. • Die zuständige Behörde prüft Ihre Anzeige. • Bei Bedarf kommt die zuständige Behörde für Rückfragen auf Sie zu.
Bearbeitungsdauer	Es gibt keine Bearbeitungsfrist.
Frist	Sie müssen die Anzeige vor der beabsichtigten Inbetriebnahme der Anlage einreichen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Erstatten Sie die Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig, begehen Sie eine Ordnungswidrigkeit.
Rechtsbehelf	Keiner. Bei der Verwaltungsleistung handelt es sich um einen Realakt, gegen den kein Rechtsbehelf möglich ist.
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht genehmigungsbedürftige ortsfeste Anlagen zum Umfüllen oder Lagern von Ottokraftstoffen, Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin - Anzeige zur Inbetriebnahme Entgegennahme • Inbetriebnahme einer nicht genehmigungsbedürftigen ortsfesten Anlage ist der zuständigen Behörde anzuzeigen • Anzeige ist vor Inbetriebnahme einzureichen • Anlagen sind nicht genehmigungsbedürftig, wenn sie kein Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz durchlaufen müssen • zuständig: zuständige Behörde <p>• zuständig in Mecklenburg-Vorpommern:</p>

Modul	Sachverhalt
	Immissionsschutzbehörden der Landkreise, kreisfreien Städte und großen kreisangehörigen Städte
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Immissionsschutzbehörden der Landkreise, kreisfreien Städte und großen kreisangehörigen Städte
Formulare	
Ursprungsportal	Ortsfeste Anlagen zum Umfüllen oder Lagern von Ottokraftstoffen, Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin: Inbetriebnahme anzeigen, Fixed installations for the transfer or storage of gasoline, fuel mixtures or raw gasoline: Display commissioning